

so in Hessen wenig wahrscheinlich. — Eine eingehende Untersuchung der hochma. Zentgerichte erweist diese in erster Linie als Blutgerichte und als Organisationsform der Landfolge, die sich im 12. und 13. Jh. aus Notgerichten im Zuge der Landfriedensbewegung neu herausbildeten und dann zur Grundlage der Landeshoheit wurden. Ein Zusammenhang der Zentgerichte des hohen MA. mit fränkischen Centenen ist so in Hessen nicht zu beweisen und auch nicht wahrscheinlich.

H. Werle, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 225—299, sucht eine der Wurzeln der hoch- und spätm. Territorienbildung zu erfassen. Sie sieht Vf. in dem Streben des Hochadels, seine Herrschaftsbereiche durch Erlangen der herzoglichen Würde und Amtsbefugnis der einschränkenden Gewalt des Herzogs zu entziehen und so auf allodialer Grundlage eine eigene exente, herzogsgleiche Herrschaft aufzubauen. Den Ansatzpunkt liefert das bis in die ottonische Zeit verfolgbare Titelherzogtum, die Benennung von Angehörigen herzoglicher Familien als *dux* oder das Beibehalten dieser Bezeichnung nach längerem oder kürzerem Innehaben von Amtsherzogtümern vor allem in den Rand- und Grenzgebieten im Südosten des Reiches. Beide Erscheinungen, vornehmlich die letztere, brachten die Anerkennung der Herzogsfähigkeit des betr. Geschlechts und wirkten auf dessen Stammbesitzungen zurück. Vf. verfolgt diese von mannigfachen, besonders machtpolitischen Verhältnissen abhängige Entwicklung in Teilen des west- und süddeutschen Raumes von der ottonischen bis zur staufischen Zeit. Eine eingehendere Betrachtung erfahren die Herrschaften der Konradiner, der Salier, der Welfen, der Andechser sowie der jüngeren Babenberger und der Staufer in Ostfranken. Es war eine Entwicklung, die nicht unwesentlich zur Territorialisierung des Reiches im hohen und späten MA. beitrug.

H. J. F.

Peter N. Riesenbergh, Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought (Columbia Studies in the Social Sciences, ed. by the Faculty of Political Science of Columbia University 591) New York 1956, Columbia Univ. Press, X u. 204 S. — Das Prinzip der Beschränkung der Verfügungsgewalt des Königs über Besitz und Rechte der Krone, des Bischofs über Besitz und Rechte seiner Kirche zur Wahrung des Fortbestandes der Herrschergewalt über den Tod ihres Trägers hinaus wurde zuerst von den Kanonisten angewendet, dann von den Legisten auf die weltlichen Verhältnisse, namentlich in England und Frankreich (aber auch Sizilien, Spanien und vereinzelt im Reich), übertragen und schließlich im Zusammenwirken der Vertreter beider Disziplinen ausgebildet, während die Publizisten gelegentlich über Gebühr davon Gebrauch machten. Vf. schildert dies im Anschluß vor allem an die Kommentare zur Dekretale *Intellecto* (X. 2, 24, 33), in der Honorius III. die rechtswidrige Veräußerung von Kronrechten durch den ungarischen König für nichtig erklärt hatte, und die Diskussionen um die Rechtsgültigkeit oder Nichtigkeit der Konstantinischen Schenkung; denn es gibt keine m. Abhandlung, die dieses Prinzip ausschließlich zum Gegenstand hat. Eine wichtige Stufe in der Durchsetzung der „Inalienability“ stellt die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den englischen und französischen Krönungseid dar. Nebenbei ergeben sich wichtige Anhaltspunkte für die Entstehung der abstrakten Verwendung des Begriffs der Krone, d. h. das Auseinandertreten der Privatperson und der Amtsperson des Herrschers. Obwohl die Darstellung, die mehrere Teilprobleme nacheinander vom 12. bis zum 16. Jh. verfolgt, nicht immer die historischen Linien klar hervortreten läßt und die an sich wertvollen zahlreichen Quellenbelege nicht selten ungenau oder in allzu starker Verkürzung zitiert werden, ist das Buch ein nützlicher Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen und der Entstehung des modernen Staates im MA. Nach den Angaben des Vf. ent-